ClearoPAG

Aktuell: Warum, kein Hauptverfahren?

Thema:

Überraschend ist für alle Beteiligten, dass Herr Klein den Richtern von Ravensburg nicht Folge leistet und das Hauptverfahren in diesem Rechtstreit einleitet. Auch ist überraschend, dass keine Berufung eingereicht wurde.

Sollte das bedeuten, dass Herr Klein sich keinem Sachverständigengutachten mit seinen Werbeversprechen und Produktübertragungen stellen kann? Haben dann die Ravensburger Richter doch Recht mit Ihren Ausführungen? Fragen, die sich der Fachmann in dieser Sache stellen sollte.



Böse Zungen:

Jetzt sind von Herrn Klein erneut böse Berichte auf der Homepage von ClearoPAG veröffentlicht worden. Hier wird der Sachverständige als nicht bewandert in der Bautechnik dargestellt.

Dabei muss Herr Klein jetzt schon in die untersten Schubladen greifen, um sein Produkt im Nachhinein >Marktgerecht< zu machen.

Dabei sollten die neu eingestellten Briefe beachtet werden.

Herr Klein ist einfach nicht in der Lage, Tatsachen zu erkennen und >Marktgerecht< in sein Hauptgebiet >Verkauf< umzusetzen.

Zitieren wir doch einfach einmal die Ravensburger Richter nochmals:

Zitat aus dem Urteil 4 O 128/10:

a) Grundsätzlich dürfen mit einer einstweiligen Verfügung nur Maßnahmen angeordnet werden, die zur Sicherung eines Anspruches oder zur vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses führen; eine Vorwegnehmung der Hauptsache durch eine vollständige Befriedigung des Gläubigers scheidet dagegen aus. Es liegt jedoch in der Natur von Unterlassungsansprüchen, dass aufgrund ihrer zeitabhängigen Natur bloße Sicherungsmaßnahmen nicht denkbar sind.

Was wollte denn Herr Klein erreichen?

Er wollte, mit all seinem Missbrauch gegenüber seiner Mitbewerber, die diese Unterlassungen nicht bemerkt haben, denjenigen, der das Ganze bemerkt hat, einen Maulkorb verpassen. Dazu wählte er das Verfahren der >Einstweiligen Verfügung<.

Es stellt sich doch jetzt die Frage an Herrn Klein, weshalb er nicht gleich die Hauptsache beklagt hat, so wie es die Richter richtig gesehen haben. Nämlich, dem Sachverständigen, vor Gericht mit anderen gerichtlich bestellten Sachverständigen zu beweißen, dass er keine Sachkenntnisse hat. Dies traut er sich mit seinen Unterlassungen nicht. Dagegen, werden wieder lediglich bloße Beschuldigungen und technisch absolut falsche Aussagen im Internet vorgegeben.

Daher war der Einspruch gegenüber der Staatsanwaltschaft mehr als Gerechtfertigt.

Auszug aus dem Einspruch von Anwalt Christ:

Die Werbeaussagen des Angeschuldigten und seiner Firma ist damit auf jedem Fall falsch. Denn die Werbeaussagen beziehen sich auf zwei verschiedene Produktnamen und nicht auf die Inhaltstoffe. Jedoch suggeriert die Werbung, dass gerade das Produkt des Beschuldigten vom Fraunhoferinstitut geprüft worden sei. Diese erwünschte Aussage ist aber eindeutig falsch, irrtumserregend und vermögensschädigend.

- 2. Im Übrigen erscheint auch die Einstellung wegen des behaupteten Verstoßes gegen § 267 StGB/Urkundenfälschung ebenfalls bedenklich. Man kann sehr wohl die Werbung des Beschuldigten bzw. seiner Firma so verstehen, dass eine unechte Urkunde gebraucht wird nämlich das Prüfzeugnis des Fraunhoferinstitutes missbraucht wird als behauptete Prüfung des Klebstoffes 167, was aber nun einmal mit Sicherheit nicht stimmt.
- 3. Es wird davon ausgegangen, dass mit der vorliegenden Einstellung, Mitteilung vom 26.07.2010 nur das einschlägige Aktenzeichen 32 Js 142/10 erledigt ist während das andere Aktenzeichen 56 Js 406/10 noch weiter läuft und keine Entscheidung gefallen ist. Widrigenfalls wird um Mitteilung gebeten bzw. würde sich die Beschwerde auch gegen eine mögliche dortige Einstellung richten.

Vorsorglich wird auch wegen des Betrugsvorwurfs die Klagebegründung des Unterzeichners im zwischenzeitlich abgeschlossenen hiesigen Prozess beim Landgericht Ravensburg vorgelegt. Auf die Ausführungen ab S. 4 wird insbesondere Bezug genommen. Der Beschuldigte und sein Firma verwenden auch weitere Prüfzeugnisse unrichtig so eines der MPFA Leipzig, Prüfnummer P-SAC 02/III-277 u.s.w.. Hier kann auf den Vortrag im genannten Schriftsatz S 5 ff. Bezug genommen werden.

Schlussbemerkung:

Der Sachverständige hofft, dass jeder Handwerker und Händler begreift, dass entscheidende Unterschiede zwischen den Argumenten von Herrn Klein , den Richtern und dem Sachverständigen stehen.

Herr Klein stellt nur Behauptungen auf. Der Sachverständige zitiert Tatsachen.

Fortsetzung auf dem Folgeblatt:

Erstellt:		15. August 2010	01:34
Neu ausgedruckt:		18. August 2011	09:35
Quelle 1:	Unterlagen der Firma ClearoPAG		
Quelle 2:	Herstellervorgaben		
Quelle 3:	Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage		
	von Fenster und Haustüren.		
Quelle 4:	RAL-Gütegemeinschaft Frankfurt		
Quelle 5:	Praxiserfahrungen des Autors		